
Antwort der Kreisverwaltung Teltow-Fläming auf die Anfrage der Abgeordneten

Heide Igel, SPD Kreistagsfraktion TF, zur Durchsetzung der Baumschutzverordnung, Drucksache Nr.: 4-1829/14-KT

Sachverhalt:

Die Gehölzschutzverordnung wurde im Dezember 2013 inkraftgesetzt.

Danach ist es verboten, im öffentlichen Raum im erweiterten Traufbereich geschützter Bäume KFZ abzustellen, wenn kein Parkplatz errichtet wurde.

Geschützte Bäume sind solche mit entsprechendem Stammumfang und im Rahmen von Ersatzvornahmen gepflanzte. Da weder von Ortseinwohnern und noch mehr von auswärtigen Personen die erforderliche Sachkenntnis erwartet werden kann, sind entsprechende Abstellverbotsschilder - Halte- oder Parkverbot für Gebiet oder Straßenabschnitt – aufzustellen. Da der Kreis der Verordnungserlasser ist, ist er dafür in allen Orten, die keine eigene Baumschutzverordnung haben, und außerhalb der Ortschaften zuständig.

Ich frage die Landrätin:

1. Wie viele Park- bzw. Halteverbotsschilder müssen im Kreis dafür aufgestellt werden?
2. Was kostet 1 Verkehrsschild und die dazugehörige Aufstellung?
3. Wie ist die Abstimmung mit den örtlichen Ordnungsbehörden geplant?
4. Wann wird die Maßnahme erfolgen?
5. Welche laufenden Folgekosten sind diesbezüglich zu erwarten?

Für die Kreisverwaltung beantwortet der Beigeordnete und Dezernent Herr Lademann die Anfrage wie folgt:

Zu Frage 1:

Es besteht keine Aufstellungspflicht für derartige Schilder.

In der alten Baumschutzverordnung (BaumSchVO) des Landes Brandenburg wurden die Verbote in § 4 wie folgt geregelt: „Verboten sind alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können.“

Das Land Brandenburg ging davon aus, dass allgemeine Kenntnisse, welche Maßnahmen Bäume schädigen können, bei Jedem vorausgesetzt werden können. Dazu gehört auch das Abstellen von Kraftfahrzeugen.

Diese allgemeine Regelung wurde in der Baumschutzverordnung des Landkreises Teltow –Fläming (BaumSchVO TF) in § 5 – Verbotene Handlungen – fortgesetzt. Sie ist keine Neu-regelung.

Auch Gemeindesatzungen enthalten Regelungen, u.a. für Verbote (Rasenmäher, Straßenreinigung) für öffentliche Flächen, welche nicht an jeder Fläche mit Schildern benannt werden. Es wird vorausgesetzt, dass sich der Bürger informiert.

Mit dem Verbotskatalog im § 5 Abs.2 wird dieses allgemeine Verbot untersetzt und für den Bürger dadurch in der BaumSchVO TF verständlicher formuliert.

Darüber hinaus ist weder im BNatSchG, noch im BbgNatSchAG oder in der StVO die Ausschilderungspflicht eines Parkverbotes unter den Bäumen vorgesehen. Eine Anordnung nach StVO § 45 ist nicht begründet. Die Verpflichtung der Aufstellung von Parkverbotsschildern ist vergleichsweise auch an Straßen, im Bereich von Fahrbahnmarkierungen oder sonstigen Stellen aus Gründen der allgemeinen Sicherheitsgrundsätze der StVO (z.B. § 12 StVO - Halten und Parken) nicht vorgesehen oder erforderlich.

Zu Frage 2:

Da eine Ausschilderung nicht erforderlich ist, entfallen dafür mögliche Kosten.

Zu Frage 3:

Da eine Ausschilderung nicht erforderlich ist, entfallen derartige Abstimmungen.

Zu Frage 4:

Da eine Ausschilderung nicht erforderlich ist, entfällt ein möglicher Zeitpunkt.

Zu Frage 5:

Da eine Ausschilderung nicht erforderlich ist, entstehen auch keine Folgekosten.

Wehlan